

Friedrichs I. mit Alexander III. auf der Seite des Kaisers stand, mußte diese Vergrößerung des Zähringer Einflusses in der Waadt geschehen lassen. Ein kleines Zeichen dafür, daß Landrich, der ein auf die ruhige Entwicklung seines Bistums bedachter Prälat war, sich mit dem Gang der Ereignisse zunächst abgefunden hatte, ist die Datierung seiner Urkunde für Hautcrêt von 1165¹⁾; diese nennt neben Kaiser Friedrich I. auch Berthold als *rector Burgundiae*. Andererseits aber vernachlässigte Bischof Landrich die Ausgestaltung der Wehrkraft seines Bistums keineswegs. Die Befestigung von Lausanne wurde durch eine Mauer über den Couvaloup verstärkt. Am Seeufer erhob sich die Burg Ouchy; an der Straße gegen Vevey entstand die Burg Puidoux. Die beiden Burgen in Lucens und Curtilles bildeten an der großen Route durch das Broyetal eine starke Straßensperre²⁾. Die Burgen des Bischofs von Lausanne deckten die große Anmarschstraße und sicherten ihm die Herrschaft in der Waadt. Von der Mitte des 12. Jh. an berichtet die Lausanner Bischofschronik von zahlreichen Burgenbauten der Bischöfe; Landrich hatte einen Hauptanteil an dem Entstehen des Befestigungsnetzes im bischöflichen Territorium³⁾. Er befolgte zur Verteidigung der Bischofslande und zur Organisation der Verwaltung dieselbe Art und Weise, wie wir sie auch bei den Staufern und vielen anderen Dynasten dieser Zeit kennen. Die systematische Anlage von wehrhaften Städten aus wilder Wurzel heraus, die die Zähringer gerne befolgten, wurde in der Waadt im 12. Jh. nicht nachgeahmt.

Als Friedrich I., der durch die Seuche des Jahres 1167 in Italien die Blüte seines Heeres verloren hatte, im Jahre 1168 von Genf nach Basel reiste, kam er wohl auch durch das Waadtland⁴⁾. Es war dies seit langen Jahrzehnten das erste Mal, daß das Reichsoberhaupt seinen Fuß in das Gebiet am Genfer See setzte. Von da an aber schweigen die Quellen ein Jahrzehnt lang über die

eam emerat ab Ottone et W. dominis de Garestei, qui eam habebant in feodo a Landrico Lausannensi episcopo (1159—1177/78), contra cuius prohibitionem dictus dux eam emit.

¹⁾ Chappuis S. 105 mit Anm. 2.

²⁾ MG. SS. 24, 801; Hüffer, Territorialmacht S. 343.

³⁾ Die Lausanner Bischöfe übten das Befestigungsrecht als ein ihnen zustehendes Regalrecht aus; den Zähringern war ein Einfluß auf die Burgenpolitik und Wehrkraft des Bistums nicht gegeben.

⁴⁾ Heyck S. 388.